Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2876

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushaltsplan

»EG-Dok. Nr. 4354/79 (ACP 32) (FIN 33)«

Anläßlich der Verhandlungen über das Abkommen von Lomé und insbesondere in ihrer Mitteilung an den Rat vom Juni 1973 [1]) hatte die Kommission vorgeschlagen, den Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushaltsplan einzubeziehen und die Finanzierung aus den Eigenmitteln der Gemeinschaft sicherzustellen. In dieser Mitteilung führte die Kommission die wesentlichen Gründe auf, die ihres Erachtens für die Einbeziehung des 4. EEF in den Haushaltsplan sprachen: da sie zu einer breiteren Auffächerung des Haushalts und einer besseren Übersichtlichkeit der Maßnahmen der Gemeinschaft beiträgt, zum Wegfall der schwierigen Erörterungen über den Aufbringungsschlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Fonds führt und im Sinne einer ausgewogenen Verstärkung der Gemeinschaftspolitik gegenüber sämtlichen Entwicklungsländern wirkt, war diese Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan nach Auffassung der Kommission ebenso wie des Europäischen Parlaments eine logische Folge der Fortschritte, die die Entwicklung der Gemeinschaften bestimmen. Seinerzeit konnte der Vorschlag der Kommission nicht angenommen werden, doch hatte sich unter den Mitgliedstaaten eine allgemeine Tendenz zugunsten einer Lösung dieser Art für den 5. EEF abgezeichnet. Seinerseits hat sich das Parlament wiederholt für die Einbeziehung dieses Fonds in den Haushalt ausgesprochen.

Sicherlich haben die anläßlich der Verhandlungen über das Abkommen von Lomé für die Einbeziehung des EEF vorgebrachte Argumente, auch wenn sie sich inzwischen noch entwickelt haben, auch heute noch den gleichen Wert und die gleiche Bedeutung. Aus diesem Grund hat sich die Kommission in ihrem Memorandum vom 16. Februar 1978 zu den „künftigen AKP/EWG-Verhandlungen über die Erneuerung des Abkommens von Lomé" mit Nachdruck für die Einbeziehung des 5. EEF in den Haushaltsplan ausgesprochen.

[1]) Dokument SEK (73) 2149 endg. vom 12. Juni 1973

Die Kommission hält es bei der Übermittlung dieser Mitteilung an den Rat für zweckmäßig, erneut auf die Gründe hinzuweisen, die für die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan sprechen, die Bedingungen herauszustellen, die zuvor erfüllt sein müssen, die haushaltsmäßigen Konsequenzen einer derartigen Zielsetzung zu ziehen und deren Modalitäten anzugeben.

I. Gründe für die Einbeziehung in den Haushaltsplan

Seit dem Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel stellt der EEF die einzige finanzielle Tätigkeit der Gemeinschaft dar, die immer noch auf einem Beitragssystem außerhalb des Haushaltsplans beruht.

Unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Haushaltsplangrundsätze ist eine derartige Situation eine Anomalie, die korrigiert werden muß: da es sich um Ausgaben der Gemeinschaft handelt, müssen die für den EEF bereitgestellten Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt und aus dessen Mitteln finanziert werden.

Diesbezüglich ist die Feststellung aufschlußreich, daß seit Inkrafttreten des Abkommens von Lomé alle im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gefaßten Beschlüsse im Haushalt ihren Niederschlag gefunden haben. So sind die im Rahmen der Abkommen mit den Ländern des Mittelmeerraums (Maghreb und Maschrik, Griechenland, Türkei,

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Portugal, Malta und Zypern) zu finanzierenden Ausgaben der finanziellen und technischen Zusammenarbeit durch den Haushalt der Gemeinschaften gedeckt. Dies sollte als logische Fortsetzung der Beschlüsse auch bei dem mit den AKP-Staaten zu schließenden künftigen Abkommen der Fall sein, das zwar nicht identisch, aber doch ein Abkommen gleicher Art wie diejenigen mit Mittelmeerländern sein wird.

Eine derartige Lösung ist sowohl unter dem Gesichtspunkt der Einheit und der breiteren Auffächerung des Haushaltsplans als auch der Vergemeinschaftung der Hilfe vorteilhaft.

— Einheit des Haushaltsplans: nach dem klassischen Grundsatz der Einheit des Haushaltsplans muß der Haushaltsplan in der Weise dargestellt werden, daß er ohne weiteres verständlich ist und einen Gesamtüberblick über sämtliche Einnahmen und sämtliche Ausgaben der Gemeinschaft gibt.

Dieser Grundsatz wird in Frage gestellt, wenn sich umfangreiche Tätigkeiten wie diejenigen, die mit der Durchführung der Politik der Gemeinschaft im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit mit den AKP-Staaten verbunden sind, anderer Instrumente bedienen. Die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan trägt entscheidend zur Erfüllung des Grundsatzes der Einheit des Haushaltsplans bei und wird sich unter diesem Gesichtspunkt mit Sicherheit im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit der Gemeinschaftsaktionen auswirken.

Diese bessere Übersichtlichkeit auf globaler Haushaltsebene wird auch auf der Ebene der Gemeinschaftspolitik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gefördert. In der derzeitigen Situation werden die Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinschaft nach verschiedenen Verfahren finanziert: Beiträge außerhalb des Haushalts für die Maßnahmen des EEF; Haushalt der Gemeinschaft für die Nahrungsmittelhilfe und alle sonstigen Entwicklungsaktionen, ob es sich um spezifische, situationsbedingte oder Kooperationsmaßnahmen handelt.

Der Aufbau einer kohärenten Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit setzt voraus, daß sämtliche entsprechenden Ausgaben in einem einzigen Haushaltsplan zusammengefaßt werden. Die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan wirkt sich in diesem Sinne aus und ermöglicht eine wirklichkeitsgetreuere Darstellung der Tätigkeit der Gemeinschaft.

— Auffächerung des Haushalts: die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik schlägt sich mit einem beträchtlichen Gewicht im Haushaltsplan nieder (rund 70 v. H. der Gesamtsumme des Haushalts für 1978).

Die Einbeziehung der Ausgaben der finanziellen und technischen Zusammenarbeit in den Haushaltsplan wird im Verein mit der von der Haushaltsbehörde und der Kommission empfohlenen Eindämmung der Agrarausgaben sowie der Mittelerhöhung in anderen Bereichen eine befriedigendere Verteilung der Gemeinschaftsausgaben fördern. Die dreijährige Vorausschau, die die Kommission der Haushaltsbehörde für den Zeitraum 1979 bis 1981 vorgelegt hat, ist diesbezüglich aufschlußreich. Ihre Prüfung läßt insbesondere zwei Schlußfolgerungen zu:

— die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan führt dazu, daß der Sektor Entwicklungszusammenarbeit 1981 die zweitgrößte Summe des Haushaltsplans wird;

— zusammen mit den Mittelerhöhungen in anderen Sektoren (Sozialpolitik, Regionalpolitik, Energiepolitik usw.) wird dies bewirken, daß die Ausgaben des Agrarsektors ab 1981 mit einem ausgewogeneren Anteil am Haushalt (rund 60 v. H.) vertreten sein werden.

— Vergemeinschaftung der Hilfe: wie es das Parlament bereits betont hat, stellt die Erörterung, die in der Schlußphase der Verhandlungen stattfindet, um den Aufbringungsschlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Fonds festzulegen, „den Gemeinschaftscharakter dieser Verhandlungen auf paradoxe Weise in Frage“ [2]).

Da nun die Finanzierung der Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten aus den eigenen Mitteln das Problem des Aufbringungsschlüssels von vornherein löst, kann dann eine Gemeinschaftsaktion auf der Basis einer Gemeinschaftsfinanzierung durchgeführt werden, bei der keine Rücksicht auf eine ausgewogene Verteilung der Lasten innerhalb der Gemeinschaft genommen zu werden braucht.

II. Bedingungen für die Einbeziehung in den Haushaltsplan

Die von der Gemeinschaft zunächst mit den AASM, sodann den AKP-Staaten geschlossenen Abkommen wiesen stets eine Gesamtheit von Methoden, Mitteln und Verfahren auf, die als Vorbild dienen konnten. Der Partnerschaftsgeist, der die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Staaten kenn-

[2]) Bericht von Herrn Michel Cointat über den interinstitutionellen Dialog über einige Haushaltsfragen. Dokument EP 44071/endg. vom 10. Mai 1976, Seite 29.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Februar 1979 – 14 – 680 70 – E – Fi 79/79.

Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Januar 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsmitteilung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

zeichnet, der immer wieder bekräftigte Vertragscharakter der geschlossenen Abkommen, das Gleichgewicht in den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Gemeinschaft einerseits und der begünstigten Staaten andererseits, die den nationalen Behörden in der Durchführung und Verwaltung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit übertragene Rolle, all dies sind Errungenschaften, die durch gemeinschaftsinterne politische und haushaltstechnische Erwägungen nicht wieder in Frage gestellt werden dürfen.

Aus diesem Grunde setzt die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan voraus, daß zuvor eine Reihe wesentlicher Bedingungen erfüllt sind:

1. *Einbeziehung in den Haushaltsplan und Verhandlungen*

Es wurde die Ansicht geäußert, daß die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan die regelmäßigen bilateralen Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern zur Festlegung des Volumens der finanziellen und technischen Zusammenarbeit überflüssig machen würde. Diese Auffassung würde zu der unannehmbaren Konsequenz führen, daß der Betrag der Hilfe nur jährlich und einseitig im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt würde. Daher müssen die für die Höhe und die Konditionen der Hilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG bestimmenden Elemente, auch weiterhin durch spezifische Rechtsakte festgesetzt werden: Im Falle der AKP-Staaten ein frei ausgehandeltes Abkommen; bei den ÜLG ein Beschluß des Rates.

Im Rahmen dieser ausgehandelten und vertraglich vereinbarten Beträge müssen jedes Jahr im Haushaltsplan die für die Durchführung der Abkommen erforderlichen Mittel genehmigt werden.

Dieses Verfahren wird übrigens auch bei der Durchführung der Abkommen mit den Ländern des Mittelmeerraums angewendet.

2. *Einbeziehung in den Haushaltsplan und Befugnisse der nationalen Behörden*

Eine der hervorstechendsten Neuerungen des Abkommens von Lomé im Bereich der finanziellen und technischen Zusammenarbeit besteht in der erhöhten Verantwortung der AKP-Staaten für die Verwaltung der Hilfe. Außer ihrer Rolle bei der Festlegung der allgemeinen Ausrichtung der Hilfe wirken die begünstigten Staaten bei jedem einzelnen Lebensabschnitt eines Vorhabens aktiv mit: Programmierung der Hilfe, Vorbereitung, Prüfung und Durchführung der Vorhaben, abschließende Evaluierung der Vorhabensergebnisse.

Bei der Durchführung der Vorhaben ist es Sache der nationalen Behörden, die Ausschreibungen durchzuführen, die Angebote entgegenzunehmen, die Ergebnisse der Ausschreibungen festzustellen, die Aufträge zu unterzeichnen und die Zahlungen anzuweisen.

Darin zeigt sich eine Entwicklung, die seit Beginn der Maßnahmen des EEF in Erscheinung getreten ist und ihren Ausdruck in der ständigen Bekräftigung des Grundsatzes der Teilung der Verantwortung zwischen Gebern und Empfängern der von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel findet.

Diese Teilung der Verantwortung hat die Gemeinschaft dazu geführt, unter anderem durch die für den 4. EEF anwendbare Finanzregelung 76/647/EWG vom 27. Juli 1976 für die vom EEF finanzierten Maßnahmen spezifische finanzielle Beziehungen aufzubauen, die auf der Dezentralisierung der Ausführungsfunktionen beruhen. So wurden neben den auf zentraler Ebene tätigen ausführenden Organen (Hauptanweisungsbefugter, Finanzkontrolleur, Rechnungsführer) ausführende Organe auf der Ebene der einzelnen Empfängerländer eingesetzt (nationaler Anweisungsbefugter, Beauftragter der Kommission, Zahlstelle).

Die Kommission ist der Auffassung, daß es politisch unannehmbar wäre, diese seit dem Abkommen von Lomé mit den AKP-Staaten ausgehandelten und in den sehr präzisen Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 in Anhang zum Abkommen niedergelegten Grundsätze wieder in Frage zu stellen.

Die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan muß also nach Modalitäten verwirklicht werden, die im Rahmen eines bestimmten Betrags an Haushaltsmitteln – dessen Höhe durch das Abkommen mit den AKP-Staaten vertraglich festgesetzt wird – dezentralisierten und aufeinander abgestimmte Verfahren für die Bereitstellung und Verwendung der Mittel gestatten.

Diese Modalitäten müssen nach Auffassung der Kommission als spezifische Bestimmungen in die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingefügt werden.

3. *Einbeziehung in den Haushaltsplan und Rolle der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Hilfe*

In der derzeitigen Situation wirken die Mitgliedstaaten an der Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit über verschiedene Ausschüsse mit:

— die Programmierungsausschüsse, die den allgemeinen Rahmen der Programmierungsmissionen festlegen und eine Stellungnahme zu den Richtprogrammen für die Gemeinschaftshilfe abgeben;
— die AKP-FIN-Gruppe, ein auf horizontaler Basis gebildeter Ausschuß, der zur Festlegung der allgemeinen Politik im Bereich der finanziellen und technischen Zusammenarbeit beiträgt;
— der Ausschuß für den EEF und der sogenannte Ausschuß „Artikel 22", die beim Genehmigungsverfahren für jedes einzelne Vorhaben mitwirken.

Die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan darf nicht zur Folge haben, daß die für die derzeitige Situation kennzeichnende Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten umgestürzt wird.

Bei dieser Aufteilung muß jedoch die der Kommission nach Artikel 205 des EWG-Vertrags zufallende Verantwortung in der Durchführung des Haushaltsplans unbedingt berücksichtigt werden.

III. Haushaltsmäßige Konsequenzen der Einbeziehung in den Haushaltsplan

Die finanziellen Auswirkungen der Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan gehören zu den wichtigen Gesichtspunkten, die für eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission berücksichtigt werden müssen.

Im jetzigen Stadium ist es indessen nicht möglich, das Mittelvolumen, das die Gemeinschaft für die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten aufwenden kann, im voraus zu schätzen und also einen Anhaltspunkt über die Höhe der Ausgaben zu geben, die alljährlich vom Haushalt gedeckt werden müßten. Wollte man dies tun, so würde man damit dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten über die Erneuerung des Abkommens von Lomé vorgreifen.

Aber unabhängig davon, wie sich die Ausgaben des EEF im Haushaltsplan auswirken, wird die Gemeinschaft dem allgemeineren Problem der Deckung sämtlicher in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben durch die Eigenmittel gegenüberstehen.

Kommen zu der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit noch die Erweiterung sowie die Verwirklichung vorrangiger Ziele – Förderung des großen Strukturwandels und der dazugehörigen flankierenden Maßnahmen, Verringerung der Abhängigkeit der Gemeinschaft in der Energieversorgung und Abbau der regionalen Ungleichgewichte – hinzu, so besteht die Gefahr, daß der MWSt-Höchstsatz von 1 v. H. überschritten wird.

Aus diesem Grunde hat die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und an das Parlament vom 27. Februar 1978 über die globale Beurteilung der Haushaltsprobleme der Gemeinschaft mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß „die Finanzierung des Haushalts nach dem Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehenen System ein mittelfristiges Problem ist, da die verfügbare Marge Anfang der 80er Jahre ausgeschöpft sein dürfte".

Die dreijährige Vorausschau für den Zeitraum 1979 bis 1981, die die Kommission der Haushaltsbehörde im Mai 1978 vorgelegt hat, bestätigt diese Perspektive mit genauen Zahlenangaben.

Aus der in dem Dokument enthaltenen Gegenüberstellung zwischen Ausgabenansätzen und Einnahmenansätzen geht hervor, daß der Bedarf an Mitteln für Zahlungen 1980 nur eine geringfügige Manövriermarge zulassen (Mehrwertsteuersatz: zwischen 0,90 v. H. und 0,97 v. H. je nach Hypothese) und schon 1981 über die eigenen Mittel hinausgehen wird (Mehrwertsteuersatz zwischen 0,99 v. H. und 1,12 v. H.).

Unabhängig von dem Beschluß, der über die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan gefaßt wird, die sich jedenfalls 1980 und 1981 bei den Zahlungsermächtigungen nur in geringem Maße auswirken wird, macht so die Entwicklung der Ausgaben der Gemeinschaft in anderen Sektoren in den nächsten Jahren den Rückgriff auf zusätzliche Mittel erforderlich.

IV. Modalitäten der Einbeziehung in den Haushaltsplan

Selbstverständlich setzt eine so tiefgreifende Veränderung in den Finanzierungsverfahren für die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten und den ÜLG voraus, daß über die Modalitäten, nach denen der EEF seinen Platz im Haushaltsplan findet, keine Unklarheit bestehen bleibt. In diesem Sinne sollen vier Fragen geklärt werden:

1. *Einbeziehung in den Haushaltsplan und Mehrjährigkeit der Mittel*

Die Mittel des EEF sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die ihrer Art nach grundsätzlich im Laufe mehrerer Jahre durchgeführt werden sollen.

Es wird also unerläßlich sein, innerhalb des Haushaltsplans der Gemeinschaft den nunmehr klassischen Unterschied zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zu machen.

Entsprechend den Haushaltsplangrundsätzen kann die Inanspruchnahme der nach Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen getrennten Mittel der Kommission ermöglichen, den EEF mit der für die zu finanzierenden Maßnahmen erforderlichen Elastizität und Effizienz zu verwalten.

Diese Trennung wird die Kommission veranlassen, alljährlich zusammen mit ihren Haushaltsvoranschlägen einen mehrjährigen Fälligkeitsplan für die zur Durchführung der Abkommen erforderlichen Mittel vorzulegen.

2. *Einbeziehung in den Haushaltsplan und Klassifizierung der Ausgaben*

Die Klassifizierung der durch die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten und den ÜLG entstehenden Ausgaben hängt von der Art und dem Umfang der eingegangenen Verpflichtungen ab.

Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Ausgaben der finanzielle Niederschlag der von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verpflichtungen im Haushaltsplan und daher für die Gemeinschaft feste finanzielle Verpflichtungen sind. Die Ausgaben des EEF müssen also als obligatorische Ausgaben eingestuft werden.

Eine derartige Lösung wird übrigens in politischer Hinsicht für die AKP-Staaten einen Sicherheitsfaktor bilden.

3. *Einbeziehung in den Haushaltsplan und Haushaltsverfahren*

Wenn die im Rahmen der künftigen Abkommen für die AKP-Staaten und die ÜLG bereitgestellten Mittel nach besonderen Bestimmungen verwaltet werden müssen, durch die die Bestimmungen der allgemeinen Haushaltsordnung dem spezifischen Charakter der Maßnahmen des EEF angepaßt werden, so müssen dagegen hinsichtlich der Ausführung und der Haushaltsverfahren die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung kommen.

4. Einbeziehung in den Haushaltsplan und Bürgschaft für die Darlehen der EIB

Bei dem derzeitigen Beitragssystem außerhalb des Haushalts wird die der Europäischen Investitionsbank zu leistende Bürgschaft für die von ihr aus ihren Eigenmitteln gewährten Darlehen durch eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten übernommen.

Als logische Folge der Einbeziehung des EEF wird es dann die Gemeinschaft übernehmen müssen, diese Bürgschaft über ihren Haushalt abzusichern.

Diese Lösung wird bereits im Falle der Bürgschaft für die von der Bank im Rahmen der Kooperationsabkommen mit den Mittelmeerländern aus ihren eigenen Mitteln gewährten Darlehen angewandt.

Schlußfolgerung

Die Einbeziehung der Mittel für die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten in den Haushaltsplan ist eine politische und haushaltsmäßige Notwendigkeit:

— In politischer Hinsicht ist es anomal und steht in Widerspruch zu den für die Entwicklung der Gemeinschaften maßgebenden Grundsätzen, daß so wichtige Tätigkeiten wie diejenigen, die mit der Durchführung dieser Zusammenarbeit verbunden sind, sich weiterhin anderer Verfahren und Instrumente bedienen. Die derzeitige Situation ist um so mehr als paradox anzusehen, als seit Unterzeichnung des Abkommens von Lomé alle mit Entwicklungsländern geschlossenen Kooperationsabkommen dieser Art in den Haushalt einbezogen worden sind.

— In haushaltsmäßiger Hinsicht müssen grundsätzliche Erwägungen dazu führen, daß das Grundprinzip der Einheit des Haushaltsplans befolgt wird und auf diese Weise innerhalb des Haushaltsplans eine bessere Übersichtlichkeit, Kohärenz und Ausgewogenheit gefördert werden kann.

Die Einbeziehung in den Haushaltsplan gestattet es also den beiden Organen (Rat und Parlament), die auch die Haushaltsbehörde bilden, die ihnen im Vertrag übertragene Verantwortung voll zu übernehmen.

Eine so bedeutende Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation kann natürlich nicht vorgenommen werden, ohne daß Art und Besonderheiten der zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten eingerichteten Zusammenarbeit dabei berücksichtigt werden. Der Vertragscharakter dieser Zusammenarbeit und die Mitwirkung der begünstigten Staaten an ihrer Durchführung sind eine Errungenschaft, und es wäre politisch unannehmbar, sie wieder in Frage zu stellen. Die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan muß also nach einem Konzept und nach Modalitäten durchgeführt werden, bei denen der spezifische Charakter dieser Errungenschaft gewahrt bleibt.

Die Kommission wird also dem Rat zu gegebener Zeit geeignete Rechtsvorschriften vorschlagen, die in die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingefügt werden müssen, um den beim EEF bestehenden besonderen Sachzwängen Rechnung zu tragen.

Gleichzeitig werden spezifische Bestimmungen für die anderen Aufgaben der Zusammenarbeit (Finanzprotokolle, Hilfe für die nichtassoziierten Entwicklungsländer) vorgeschlagen.

Anlage Finanzierung

1. Im jetzigen Stadium ist es nicht möglich, das Mittelvolumen, das die Gemeinschaft für die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten aufwenden kann, im voraus zu schätzen und also einen Anhaltspunkt über die Höhe der Ausgaben zu geben, die alljährlich vom Haushalt gedeckt werden müßten. Wollte man dies tun, so würde man damit dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten über die Erneuerung des Abkommens von Lomé vorgreifen.

2. Zur Information wird indessen daran erinnert, daß die Gesamtsumme des 4. EEF für die Laufzeit des Abkommens von Lomé 3 195,5 Millionen ERE (AKP+ÜLG) beträgt.